

ABKOMMEN
zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Republik Österreich über weitere
Gleichwertigkeiten von Studien,
Prüfungen und akademischen Graden

Das Fürstentum Liechtenstein und die Republik Österreich, von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete der Hochschuleinrichtungen weiter zu vertiefen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Österreich wird von den an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) absolvierten Studien sechs Semester auf die Dauer eines ordentlichen Studiums einer entsprechenden Studienrichtung (eines entsprechenden Studienganges) an einer österreichischen Universität voll anrechnen und die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung anerkennen, wenn der erfolgreiche Abschluss durch das Diplom der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) nachgewiesen wird.

(2) Der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) gleichgehalten sind diejenigen Anstalten, die das Fürstentum Liechtenstein ausserhalb seines Hoheitsgebietes amtlich fördert und deren Diplome mit den in seinem Hoheitsgebiet erteilten gleichgestellt sind.

(3) Den Diplomen gemäss Absatz 1 und 2 sind jene Diplome gleichgestellt, die nicht an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) erworben wurden, denen aber die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dieselbe Wirkung zuerkennt, die ein bestimmtes an den in Absatz 1 oder 2 genannten Anstalten erworbenes Diplom hat.

(4) Welche österreichischen Studienrichtungen (Studienzweige) den Studien an den Anstalten gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den zweiten Studienabschnitt angerechnet beziehungsweise anerkannt werden, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Österreich für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) nachgeholt werden müssen, wird durch den österreichischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgrund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäss Artikel 2 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse festgelegt.

(5) Der Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse findet auch auf die Inhaber der Zeugnisse über die fachgebundene Studienberechtigung (fachgebundene Hochschulreife) der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) sowie auf die entsprechenden gleichwertigen Nachweise der Anstalten gemäss Artikel 2 und 3 für jene Studienrichtungen (Studienzweige) Anwendung, die vom österreichischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäss Absatz 4 als entsprechend festgelegt wurden.

(6) Auch hinsichtlich der Studien und Prüfungen der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) sowie der Anstalten gemäss Absatz 2 und 3, welche über die Studien und Prüfungen hinausgehen, die zum Diplom führen, richtet sich die Anrechnung der Studien beziehungsweise die Anerkennung der Prüfungen nach § 21 Absatz 1 und Absatz 5 des österreichischen Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der Absatz 3 ist nur auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten anwendbar.

Artikel 2

Der Artikel 1 gilt auch für jede Institution, an der durch die Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein dieselben beziehungsweise gleichwertige Studien eingerichtet werden.

Artikel 3

Der österreichische Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein werden durch Übereinkommen aufgrund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäss Artikel 3 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse feststellen, auf welche weiteren ordentlichen Studien, Prüfungen und akademischen Grade der österreichischen Universitäten und der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) die Artikel 2 bis 6 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden anzuwenden sind.

Artikel 4

Liechtensteinische Staatsangehörige können in Österreich zu Ausserordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden; sie können Mitglieder von Kollegialorganen sein.

Artikel 5

Die gemäss Artikel 2 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse errichtete Gemischte Expertenkommission ist auch für

die Beratung aller Fragen dieses Abkommens, insbesondere für die Erstellung von Empfehlungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 3, zuständig.

Artikel 6

Dieses Abkommens bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann jederzeit von einer der Vertragschliessenden Parteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation bei der anderen Vertragschliessenden Partei in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 17. Sept. 1990
in zwei Urschriften.

Für das Fürstentum
Liechtenstein:

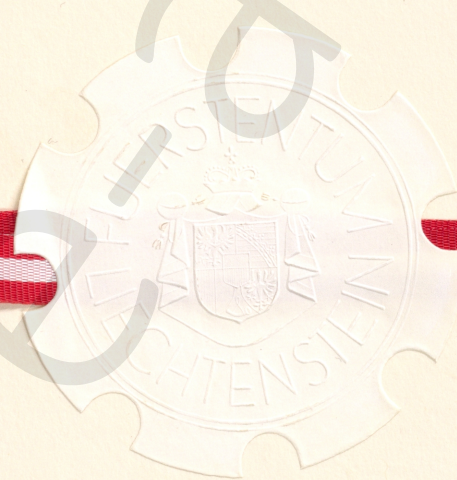

(Dr. Wolf)

Für die Republik
Österreich:


(Dr. Stillfried)

e-archiv.ii

1/082 VLS 5



Archiv.li

